



## öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 07.10.2025

---

Amt: 35 Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Verantwortlich: Andrea Gengenbach, Leiterin Amt 35  
Vorlagennummer: 2025/35/357

### TOP 1

#### **Ablehnung des Antrags auf Fällung zweier Bergahorne; BaumschutzVO**

Am 10.03.2025 wurde Antrag auf Fällung zweier Bergahorne durch die Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks gestellt. Es wurden mehrere Gründe angegeben:

Es sei eine **Neupflanzung** im Rahmen einer Gartenneugestaltung geplant, wohingegen ein Erhalt der Bäume hohe Kosten für die Instandhaltung bedeuteten.

Die Antragsteller gaben an, das Grundstück mit der Wohnbebauung und den Bäumen vor ca. 2 Jahren geerbt zu haben.

Der Wunsch nach einer Neugestaltung des Gartens ist aus Sicht des Umweltamtes verständlich, kann aber nicht als Grund für eine Fällung von Bäumen herangezogen werden. Ebenso können entstehende Kosten für die Pflege von Bäumen nicht als Begründung für die Fällung derselben herangezogen werden. Im vorliegenden Fall können zudem keine exorbitant hohen Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen erkannt werden. Die Bäume sind gut zugänglich, womit ein Baumpflegeunternehmen keine größeren Schwierigkeiten bei der Pflege haben dürfte.

Zudem führen die Bäume nach Angabe der Antragsteller zu einer **Verschattung** der auf dem Hausdach installierten PV-Anlage. Die PV-Anlage ist nach Auskunft der Antragsteller im Dezember 2024 installiert worden. Der Antrag auf Fällung der Bergahorne wurde im Nachhinein (März 2025) gestellt. Die Verschattung der Dachfläche durch die Bäume war somit zum Zeitpunkt der Installation bereits bekannt. Im Nachhinein hieraus eine Begründung für die Fällung der Berg-Ahorne abzuleiten, kann aus Sicht des Umweltamtes nicht für eine Genehmigung ausreichen.

Zudem liege aus Sicht der Antragsteller eine **Gefährdung parkender PKWs und Spaziergänger durch herabfallende Äste** vor.

Im Ortstermin vom 14.04.2025 wurden die Bäume baumfachlich begutachtet. Im Rahmen dieser Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass beide Bäume hoch aufgeastet sind, und dass die Kronen nicht dem natürlichen Habitus entsprechen.

Bei der Inaugenscheinnahme durch die Untere Naturschutzbehörde konnte jedoch keine Gefährdung von PKWs und Spaziergängern erkannt werden. Am 09.05.2025 wurde ein ergänzendes Telefonat mit den Antragstellern geführt, in dem diese angaben, dass ab und zu Äste herabfallen würden.

Hier können professionelle Baumpflegemaßnahmen Abhilfe schaffen. Es konnten weder Starkastabbrüche noch ein auffallend hoher Anteil an Totholz festgestellt werden. Die Bäume sind gut zugänglich, womit eine Pflege problemlos erfolgen kann.

Die Antragsteller gaben im Telefonat vom 09.05.2025 zusätzlich zu den im Antrag schriftlich dargelegten Gründen an, dass sie auch befürchteten, dass die Bäume **umstürzen** könnten. Sie machten haftungsrechtliche Bedenken geltend. Bei der Inaugenscheinnahme am 14.04.2025 war eine mögliche Umsturzgefahr bereits mitgeprüft worden. Eine solche wurde nicht festgestellt. Mit Email vom 13.05.2025 waren die Antragsteller hierüber in Kenntnis gesetzt worden. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Sachlage neu bewertet werden würde, sollte ein Gutachten vorgelegt werden, das die Umsturzgefahr nachweist. Ein Gutachten, das eine solche Umsturzgefahr nachweist, wurde dem Amt für Umwelt- und Naturschutz im Zeitraum 13.05.2025 bis 07.10.2025 nicht vorgelegt.

Eine *gebundene Rechtsfolge* mit dem Inhalt der Genehmigung der Fällung der Bäume aufgrund einer *Gefahrenlage* oder einer nachgewiesenen Umsturzgefährdung ist somit *nicht vorhanden*.

Bei jeder *Ermessensentscheidung* müssen die *privaten Belange gegen die Interessen der Öffentlichkeit abgewogen werden*. Hier steht der Wunsch der Antragsteller nach Neugestaltung des Gartens, einer Kostenreduzierung und einer besseren Besonnung der PV-Anlage gegen den von der Baumschutzverordnung der Stadt Kempten (Allgäu) normierten Schutz des Baumbestands als öffentliches Gut. Aus Sicht des Umweltamts überwiegt der Erhalt des Baumbestands in der Stadt Kempten (Allgäu) die von den Antragstellern vorgetragenen Argumente.

#### **Fazit:**

Auf Grundlage des Sachverhalts wird festgestellt, dass die Bäume zwar nicht optimal gepflegt, jedoch nicht umsturzgefährdet sind. Es geht keine Gefahr von den Bergahornen aus, auch nicht durch eine erhöhte Astbruchgefahr. Die Verschattung der PV-Anlage ist für eine Fällung als Grund nicht ausreichend, da die Anlage bewusst mit der vorhandenen Baumverschattung installiert wurde. Der Wunsch der Antragsteller nach einer Gartenumgestaltung und Kostenreduktion überwiegt das öffentliche Gut der Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes in der Stadt Kempten (Allgäu) nicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt, den Antrag auf Fällung der beiden Berg-Ahorne auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück abzulehnen.

Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Astabbrüche durch regelgerechte und regelmäßige Baumpflegemaßnahmen verhindert werden.

